XV.

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Freitag, den 14. December 1832.

Antrag des Senats.

Zur Berathung der Ehrliebenden Bürgerschaft in dem auf heute zusammen berufenen Convente legt der Senat Ihr

I. Die Organisation unsers Bundes-Contingents betreffend,

den Bericht vor, den die in dem Bürger-Convente vom 16. vor. Mon. zur Ausführung der vereinbarten Vorschläge erneuerte Deputation über den Erfolg ihrer bisherigen Bemühungen eingereicht hat. Ueber die darin enthaltenen Anträge behält der Senat bis nach der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft die Seinige Sich vor. Anlage A.

II. Jährliche Steuern.

Die in dem Bürger-Convente vom 2. November mit der Revision derselben beauftragte Deputation hat hierüber den Bericht überreicht, den der Senat ebenfalls der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung, unter vorläufiger Aussetzung der Seinigen, mittheilt. Anlage B.

Hinsichtlich der Grundsteuer im Gebiete bemerkt der Senat, daß am Schlusse des vorigen Jahres deren Erhebung für das Jahr 1832, nach Maaßgabe der am 16. October 1829 vereinbarten Grundsätze, beschlossen worden, weil die Vermessung und Catastrirung des Gebiets noch nicht vollendet. Aus dem nämlichen — auch jetzt noch vorwaltenden — Grunde trägt Er auf eine gleiche Bestimmung für das Jahr 1833 an.

III. Nachbewilligungen.

Sodann hat die Finanz-Deputation auf die Nachbewilligung verschiedener
Anlage C. Posten für einzelne Verwaltungen ausweise der Anlage C. angetragen, über welche der Senat der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft entgegen sieht.

IV. Abgabe der Güterbesteder des zweiten und dritten Bezirks.

Im Convente vom 18. December 1829 wurde die fernere Zuweisung des Ertrags dieser Abgabe an die Wittwen- und Pensions-Casse für bürgerliche Beamte für angemessen erachtet und daher beschlossen, daß derselben diese Abgabe vorläufig für die nächsten drei Jahre zu überlassen sey.

Bei diesem Beschlusse ist ohne Zweifel vorausgesetzt, daß zu der Abgabe „der „nächsten drei Jahre" schon diejenige zu rechnen sey, welche von den Güterbestedern, wenn gleich von ihrer während des Jahres 1829 gehabten Einnahme, doch erst im Anfange des Jahres 1830 geleistet werde, und wird es in diesem Falle, da die in den Jahren 1830, 1831 und 1832 jedesmal im Januar geleistete Abgabe der gedachten Anstalt zugeflossen ist, schon jetzt einer fernern Beschlußnahme bedürfen.

Indem daher der Senat die Ehrliebende Bürgerschaft zur Berathung über diesen Gegenstand auffordert, hält Er die Fortdauer der bisherigen Einrichtung noch während einiger Jahre um so angemessener, als diese Verwendung nicht nur in Rücksicht auf den wohlthätigen Zweck dieser Anstalt überhaupt, sondern auch zur Begründung eines sichern Bestandes, so wie für das künftige weitere Gedeihen derselben, sich empfiehlt.

V. Armen-Institut.

Von Seiten der Session des Armen-Instituts ist im Laufe des verflossenen Monats in Gemäßheit des 5ten §. der Gesetze dieser Anstalt die Aufnahme einer erneuerten Subscriptions-Sammlung vorbereitet, und durch die dankenswerthen Bemühungen der Diaconien in Ausführung gebracht worden. Das Resultat derselben ergiebt, daß diese Einzeichnungen

1.)	in der Altstadt	21,062 Rt. 64 Gr.
2.)	in der Neustadt	2,770 " 64 "
3.)	in der Vorstadt	2,528 " 42 "
	Zusammen	26,362 Rt. 26 Gr.

mithin etwa 300 Rthlr. weniger, wie im laufenden Jahre, betragen haben. Der Senat bedauert aufrichtig diesen bei dem erweiterten Wirkungskreise des Instituts doppelt drückenden Ausfall, indem Er der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft über die Prolongation dieser Anstalt entgegen sieht.

VI. Pro-

VI. Prolongationen.

Ferner bemerkt der Senat, daß die nachbenannten Anstalten und Einrichtungen nur bis zum Ende dieses Jahres beschlossen sind, nämlich:

1.) die Gerichts-, Notariats- und Tax-Ordnung;

2.) das Gehalt der Canzlei-Gehülfen;

3.) der Tarif für die Erwerbung des Bürgerrechts;

4.) die neue Einrichtung bei der Nachtwache, in Gemäßheit der in dem im Convente vom 30. December 1831 mitgetheilten Berichte vorgeschlagenen und für das laufende Jahr genehmigten Bestimmungen; endlich

5.) die im Convente vom 22. Juni d. J. bis zu Ende dieses Jahres vereinbarte Erhöhung des Schulgeldes, deren einstweilige Fortdauer — da die damaligen Verhältnisse noch dieselben — zu beschließen seyn dürfte; —

so wie der Senat eine weitere Prolongation der übrigen vorerwähnten Einrichtungen der Ehrliebenden Bürgerschaft anheim giebt, indem Er zu den nunmehr vorzunehmenden Berathungen Ihr den segensreichen Beistand des Höchsten wünscht.

Erklärung der Bürgerschaft.

Eine Löbliche Bürgerschaft erklärt Sich über die verschiedenen in Berathung gezogenen Gegenstände in Folgendem:

Zu I.:

Organisation unsers Bundes-Contingents,

dankt Sie für den Ihr mitgetheilten Bericht; Sie hält die gemachten neuen Vorschläge in verschiedener Hinsicht für so erheblich, daß solche einer umsichtigen und reifen Ueberlegung bedürfen, weshalb Sie Ihre Erklärung und Bemerkungen bis zu einem anderweitigen Convent Sich vorbehält.

Zu II.:

Jährliche Steuern.

Unter gleichmäßiger Dankbezeugung für die gemachten Mittheilungen, ist Sie mit den zu I., VII. und XVI. vorgeschlagenen Abänderungen einverstanden, bemerkt jedoch bei den Accreditiven, welche die Stelle von Wechseln oder Assignationen ver-

 treten,

treten, falls solche Proteste veranlassen, diese nunmehr ebenfalls den unter XVIII. erwähnten Abgaben unterworfen seyn werden.

Sie tritt nicht minder den Bemerkungen Eines Hochweisen Raths wegen der Grundsteuer im Gebiet bei, und prolongirt somit die einverstandenen Steuern und Abgaben für das nächste Jahr, und trägt auf deren Publication gewöhnlichermaaßen an.

Sie hält übrigens dafür, daß Betreff der Steuern, namentlich der Stempel-Abgaben, sich Manches noch zu einer strengeren Revision und näheren Bestimmung empfehle, daher Sie solches für das nächstfolgende Jahr **1834** an die berichtende Deputation zu einer näheren Berathung überwiesen wünschet.

Zu III.:

Nachbewilligungen,

bewilligt Sie Ihrerseits, bei den Ihr desfalls gewordenen Aufklärungen, die in der Anlage C. unter **1** bis **5** verlangten und zum Total-Belauf von **8,200** Rthlr. veranschlagten Geldverwendungen, und authorisirt die General-Casse zu deren Auszahlung.

Zu IV.:

Abgabe der Güterbesteder des zweiten und dritten Bezirks,

setzt Sie Ihre Erklärung über diesen Gegenstand für heute aus, und trägt einstweilen dahin an, daß der sich für das Jahr **1832** ergebende disponible Ueberschuß, bis zu anderweitigen gemeinschaftlichen Bestimmungen, bei der Disconto-Casse belegt werde.

Zu V.:

Armen-Institut,

bezeugt Sie für die auch diesjährige Bemühungen der Herren Diaconen bei den Subscriptions-Sammlungen denselben Ihren vollkommensten Dank, so wie für die über den gehabten Erfolg gemachten Mittheilungen; wohl hätte Sie ein erfreuliches Resultat gewünscht, genehmigt die Fortdauer dieses so nützlichen Instituts für das kommende Jahr nur unter den bisherigen Bestimmungen, daß solches aus milden Gaben und der in Anspruch zu nehmenden Beihülfe mildthätiger Mitbürger bestehe. Zugleich ersucht Sie den Herrn Director und den Herrn General-Administrator, in ihren dankbarlichst anerkannten vielseitigen Bemühungen ferner wie bisher fortfahren zu wollen. Sie wünscht mit der Aufgabe von dem Armen-Institut, so wie künftig überhaupt, gleichzeitig eine Aufgabe über die Schlußrechnung und den Bestand des Arbeitshauses entgegen nehmen zu können.

Zu VI.:

Zu VI.:

Prolongationen.

Die unter

1.) betreff der Gerichts-, Notariats- und Tax-Ordnung,

2.) Gehalt der Canzlei-Gehülfen,

3.) Tarif für die Erwerbung des Bürgerrechts,

4.) neue Einrichtung bei den Nachtwachen, nach Maaßgabe Berichts vom 30. December 1831,

vorgeschlagenen Prolongationen und Bestimmungen genehmigt Sie auch für das nächste Jahr.

5.) Die Erhöhung des Schulgeldes

genehmigt Sie einstweilen auf 6 Monate, bis zu Ende Juni des kommenden Jahrs, indem Sie den seit dem 23. März d. J. rückständigen Bericht, wegen der bereits am 10. Juni 1831 begehrten verbesserten Organisation der Hauptschule, von der desends ernannten gemeinschaftlichen Deputation erwartend bleibt.

VII. Gesetzliche Bestimmungen gegen den Bücher-Nachdruck,

giebt Sie die im letzten Convent sich vorbehaltene Erklärung dahin ab, wie Sie bei Erörterung dieses Gegenstandes Sich so wenig durch die am 23. November 1827 erwählte Deputation, als durch den materiellen Inhalt dieser legislativen Frage, zum unbedingten Eingehen auf den Raths-Antrag vom 12. October d. J. bewogen finden könnte; denn wollte man auch davon absehen, wie rücksichtlich der 1827 von der Königl. Preußischen Regierung proponirten Reciprocität und des Beschlusses der Bundes-Versammlung vom 6. September d. J. im Zwecke wie in der Veranlassung gesetzlicher Bestimmungen gegen den Bücher-Nachdruck, auch die Sache in wesentlichen Merkmalen und Beziehungen zwischen damals und jetzt sehr verschieden liegt, so ist sie doch, unberegt durch die entgegen gesetzten Ansichten Eines Hochweisen Raths nicht minder jetzt, als damals, der Meinung, daß dieser Gegenstand mit den unbestritten zu Verfassungsfragen gehörigen Grundsätzen, einer freien geistigen und körperlichen Beschäftigung, so wie mit der Sicherheit des Eigenthums und wohlerworbener Rechte auf das engste zusammen hängt, und eben dieses innigen Zusammenhanges wegen, zumal in unserem Staate, wo bisher keine gesetzlichen Ausnahmen auf diesem Felde freier Betriebsamkeit existirten, jetzt aber in Betreff ihres Umfangs und Modalitäten in Anwendung kommen sollen, von keiner andern als von der Ihrerseits vorgeschlagenen Deputation so zweckmäßig, gründlich und folgerichtig berathen werden können.

Uebrigens wiederholt Sie Ihre Erklärung vom 16. November d. J. gegen einseitige Verfügungen des Senats, besonders aber Ihren am 12. October d. J.

ausgesprochenen Wunsch: daß die Verhandlungen der Verfassungs-Deputation nicht länger unterbrochen werden mögen.

Sie schließt Ihren heutigen Vortrag mit den besten Wünschen für Bremens ferner bestehendes Wohl.

Schluß-Antwort des Senats.

Auf die heutige Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft erwiedert der Senat;

1) Wie Er der heute ausgesetzten Erklärung Derselben auf den Bericht wegen der Completirung unseres Bundes-Contingents, so wie auf den Antrag wegen der Verwendung der Abgaben der Güterbesteder des zweiten und dritten Bezirks bei einer anderen Gelegenheit entgegen sehen wird, und es genehmigt, daß, bis über den letzteren Gegenstand ein gemeinschaftlicher Beschluß erfolgt seyn wird, der aus der Abrechnung für das laufende Jahr sich ergebende disponible Ueberschuß bei der Disconto-Casse vorläufig belegt werde.

2) Mit dem Berichte über die im nächsten Jahre zu erhebenden Steuern, so wie mit der von der Ehrliebenden Bürgerschaft heute dabei gemachten Bemerkung, ist der Senat, unter Dank für die mit Abfassung desselben beschäftigt gewesenen, Deputation einverstanden und wird für die ordnungsmäßige Publication der vereinbarten Verfügungen Sorge tragen; so wie Er nicht minder

3) die von der Finanz-Deputation für verschiedene Administrationen in Antrag gebrachten Nachbewilligungen genehmigt und die Generalkasse zu deren Auszahlung ermächtigt.

4) Die Fortdauer des Armen-Instituts bewilligt auch der Senat unter der Voraussetzung, daß dasselbe wie bisher durch milde Beiträge erhalten werden könne, für die Dauer des nächsten Jahres, und, indem er der Verwaltung des Arbeitshauses die Berücksichtigung des Wunsches der Ehrliebenden Bürgerschaft empfehlen wird, pflichtet Er für den gleichen Zeitraum der Prolongation

a. der Gerichts-, Notariats- und Tax-Ordnung,

b. des Gehalts der Canzlei-Gehülfen,

c. des

c. des Tarifs der Erwerbung des Bürgerrechts,

d. der gegenwärtigen Einrichtung der Nachtwache,

e. hinsichtlich der Erhöhung des Schulgeldes der Hauptschule aber der Fortdauer des jetzigen Tarifs bis zu Ende des Juny kommenden Jahres bei, bis wohin hoffentlich weitere definitive Bestimmungen dieserhalb vereinbart seyn werden.

Was ferner die Angelegenheit wegen gesetzlicher Bestimmungen wider den Bücher-Nachdruck anlangt, so kann der Senat, da Er fortwährend die Verweisung dieser Sache an die für die Verfassungs-Verhandlungen bestehende Deputation nicht für angemessen hält, nur bedauern, daß die Ehrliebende Bürgerschaft Sich nicht bewogen gefunden hat, auf die von Ihm vorgeschlagene Art — um über diesen Gegenstand eine legislative Berathung und Beschlußnahme zu veranlassen — einzugehen, wobei Er Sich im Uebrigen auf seine im Convente vom 16ten vorigen Monats sowohl im Antrage als auch in der Schluß-Antwort geäußerten Bemerkungen bezieht.

Indem endlich der Senat, was die Verfassungs-Verhandlungen betrifft, die gegründete Hoffnung hegt, daß die Verhältnisse nunmehr eine baldige Beseitigung des bisherigen Hindernisses des Fortganges der Berathungen gestatten werden, entläßt Er die Ehrliebende Bürgerschaft mit den aufrichtigsten Wünschen für die stete Wohlfahrt unseres Freistaats für heute.